

116/A(E) XXIII. GP

Eingebracht am 30.01.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rosenkranz, Ing. Hofer

und weiteren Abgeordneten

betreffend Schaffung der notwendigen, noch ausstehenden Strafbestimmungen für die Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen ist seit dem 5. Jänner 2007 in Geltung. Da Verordnungen des Rates unmittelbar in Österreich anwendbar sind, wurden Anfang Jänner nahezu alle Bestimmungen des Tiertransportgesetzes-Straße zurückgedrängt und damit nicht mehr anwendbar. Speziell betroffen davon sind die Strafbestimmungen, welche im § 16 Tiertransportgesetz-Straße geregelt sind.

Nun werden endlich, um das Leid und die Schmerzen der Tiere bei Tiertransporten zu mindern, auf Ebene der Europäischen Union und somit für alle Mitgliedsstaaten verpflichtend anzuwendende Regelungen beschlossen. Österreich steht jedoch weiter im Abseits, denn was nützt die beste Regelung, wenn eine Nichtbeachtung sanktionslos bleibt? Ohne Strafbestimmungen wird die Vollziehung der Verordnung durch die zuständigen Organe und Behörden konterkariert. Als dringendste und vorrangigste Maßnahme ist die Schaffung einer derartigen Strafbestimmung im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) unbedingt notwendig. Tragisch ist nur, dass diese Problematik für das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend mit ihrer Bundesministerin unerheblich scheint und somit die Schaffung von solchen gesetzlichen Regelungen nicht mit der notwendigen Priorität versehen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend wird aufgefordert, dem Nationalrat schnellstmöglich einen Entwurf zum Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), welcher entsprechende Strafbestimmungen für die Ahndung von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen beinhaltet, zuzuleiten.“

In formeller Hinsicht wird um Zuweisung an den Gesundheitsausschuss ersucht.